

Wichtige Informationen

Der «Partnervertrag» ist nach Ansicht der IGZW einseitig auf die Interessen und Vorteile der Aletsch Arena ausgerichtet und nicht auf eine gegenseitige Partnerschaft mit den Zweitwohnungseigentümern. Leider wurde die IGZW auch bei der Ausarbeitung des «Partnervertrages» in keiner Weise miteinbezogen und, wie beim Kurtaxenreglement, vor vollendete Tatsachen gestellt.

Die Vertragsunterzeichnung ist freiwillig und insbesondere bei selbstgenutztem Eigentum nicht zwingend. Die Vermietung der Ferienwohnung über eine andere Plattform (als die der Aletsch Arena) ist möglich und zumindest prüfenswert.

Unvorteilhafte Vertragsbestimmungen für die Vermieter

Der «Partnervertrag» bedarf u.E. einer sehr sorgfältigen Überprüfung. Zu beachten ist insbesondere der jährliche Kündigungstermin per 31. Oktober unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten. An dieser Vertragsvereinbarung wird festgehalten, auch bei einer Handänderung/Liegenschaftsverkauf. Im Weiteren ist zu beachten, dass mit der Vertragsunterzeichnung die Aletsch Arena zur direkten Kostenverrechnung ermächtigt wird. So werden für die Leistung und Nutzung des digitalen Wohnungsvermietungsangebots mit Inkasso 10% der Gesamteinnahmen, d.h. auch auf der Miete, Strom, Heizung, Wäsche und Reinigung, verrechnet und von den Einkünften direkt in Abzug gebracht.

Im Vertrag nicht enthalten sind die Wohnungs- und Schlüsselübergabe, die Inventarkontrolle, der Wäscheservice und die Endreinigung vom Vermietungsobjekt. Die Auftragserteilung für diese Dienstleistungen bleibt Sache der Eigentümerschaft. Nicht ausser Acht zu lassen sind dabei die

Arbeitgeber-Bestimmungen

Wird eine Privatperson gegen Bezahlung für diese Aufgabe bestimmt, ist, gemäss der schweizerischen Gesetzgebung die Eigentümerschaft, wenn sie als Arbeitgeber und nicht als Auftraggeber auftritt, verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge auf den Lohnzahlungen ordnungsgemäss abzurechnen, eine obligatorische Unfallversicherung UVG für Arbeitnehmende abzuschliessen und am Jahresende den Lohnausweis zu erstellen, dem Arbeitnehmer auszuhändigen und allenfalls 1 Exemplar direkt der Steuerbehörde zukommen zu lassen.

Gästemeldepflicht der Zweitwohnungseigentümer ab 1.12.2020

Im vom Staatsrat am 21. Oktober 2020 homologierten Reglement der Gemeinde Bettmeralp ist in Art. 12 Abs. 1 festgehalten, dass Pauschalabrechnende zweimal jährlich die generierten Logiernächte melden. Dies rein zu statistischen Zwecken und daher ohne exakte Personendetails.

Somit ist für uns klar: Mit den Angaben über die generierten (vermieteten) Logiernächte **ohne Personendetails** erfüllen die Zweitwohnungseigentümer die gesetzlichen Vorgaben.

Dies entspricht jedoch offenbar nicht der Vorstellung der Aletsch Arena, welche Personendetails wüscht. Zur "Durchsetzung" ihrer Interessen hat die Aletsch Arena beschlossen, ab 1.12.2021 nur noch Gästekarten an Personen (Zweitwohnungseigentümer eingeschlossen) abzugeben, welche der Aletsch Arena mit den exakten Personenangaben und Aufenthaltsdauer (Ankunft und Abreise) digital oder analog gemeldet werden. Brisant an diesem Beschluss: Der Zugang zum digitalen Meldewesen ist nur durch Unterzeichnung des Partnervertrages möglich und die analoge Meldepflicht ist kostenpflichtig.

Übergangsregelung Gästekarte vom 1.12.20 – 30.11.21

Wie die Aletsch Arena bekannt gibt, wird der Personengruppe, welche die Kurtaxe in den vergangenen Jahren pauschal bezahlt hat, für die Zeit vom 1.12.20 – 30.11.21 nochmals eine Jahresgästekarte zugestellt. Für Feriengäste können die Gästekarten aus dem bestehenden Meldebüchlein verwendet werden. Die Abgabe der Meldezettel ist u.E. hinfällig, da sich die Meldepflicht auf die generierten Logiernächte beschränkt.

IGZW Bettmeralp

PS. Gegen das neue Kurtaxenreglement der Gemeinde Bettmeralp wird fristgerecht eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Die höhere Kurtaxe ist gleichwohl geschuldet, kann jedoch explizit unter Vorbehalt der Gutheissung der Beschwerde bezahlt werden.